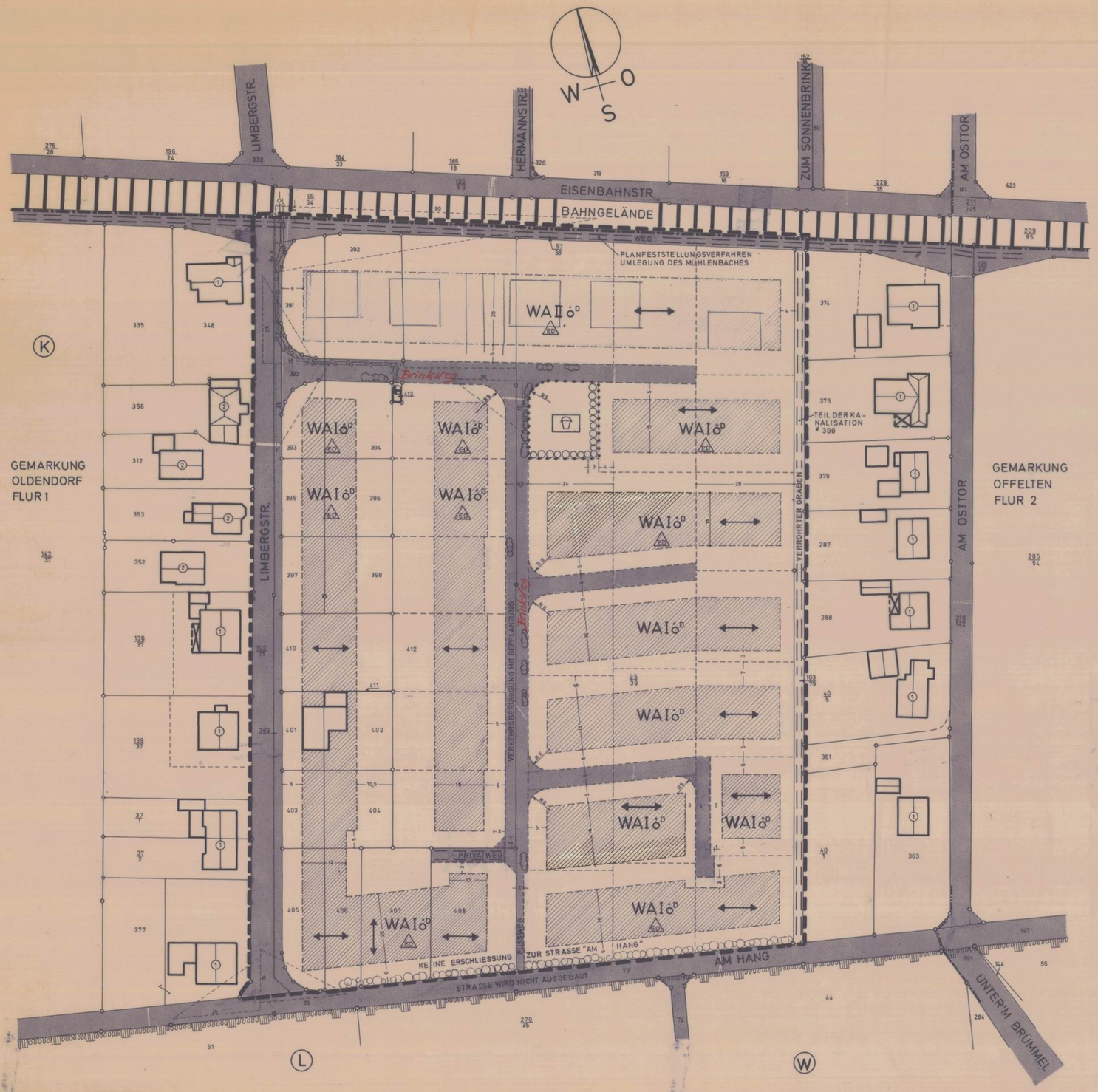


FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BBAUG.)

Planzeichen	Baugebiet	Art der baulichen Nutzung	Maß der baul. Nutzung: Zahl der Vollgeschosse zwingend	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	Grundflächenzahl Grz	Geschossflächenzahl Gfz	Baumassenzahl Bmz	Bauweise: offen	Bauweise: geschlossen	Dachart	Dachneigung	Weitere Festsetzungen: Drempelhöhe	Dacheindeckung	Dachausbau	Sockelhöhe	Außenwand	Einfriedigung: Nachbargrenze	Einfriedigung: Straßengrenze
	Gemäß BAUNVO. vom 15. Sept. 1977 § 4																	
WA I öD	Allgemein. Wohn-gebiet			1	0,3	0,4		O		Satteldach	28° 40°	1,00	Rot bis braun	Gauben zugelassen	0,50 m in der Mitte des Gebäudes über der zukünftigen Straßenhöhe		Bis max. 2,00 m	Lebende Hecken oder Holzzäune

LINIEN UND FLÄCHEN (PLANZV)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Baulinie
- Flurstücksgrenze geplant
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Kurgebietsgrenze (K)
- Umgrenzung der Flächen die dem Naturschutz unterliegen (L)
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (W)
- Bahnanlagen
- Kinderspielplatz
- Sichtdreieck ab 0,70 m über Fahrbahn-OK. freihalten
- Hauptfirstrichtung
- Überbaubare Flächen
- Geplante Verkehrsflächen
- 12 — Längen, Breiten, Abstände in m
- Einzelbäume und Sträucher in verkehrsberuhigter Straße
- Umgrenzung von Flächen mit Bäumen und Sträuchern
- ED — Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- D — Dachgeschoss als Vollgeschoss zulässig.

BESTAND UND NACHRICHTLICHE ANGABEN

- Gemarkungsgrenze
- Flurstücksgrenze
- Gebäude mit Firstrichtung und Geschosszahl
- Vorhandene Verkehrsflächen
- RWE-Station
- 10 kV-Erdkabel vorhanden

ÜBERSICHTSPLAN M.=1:5000



Die Höhe der Garagen zur Nachbargrenze darf 2,50 m nicht überschreiten. Zur Erreichung dieser Höhen sind die Garagen in der Höhe zum Gebäude abzusetzen. Satteldächer auf Garagen sind zugelassen.

Die Teilflächen, die von der wesentlichen Umgestaltung des Mühlenbaches und des Gewässers in Flurstück 103/79, Flur 1, Gemarkung Oldendorf, betroffen werden, können ihrer Gestaltung nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nur unter der Voraussetzung zugeführt werden, daß das gemäß §31 Wasserhaushaltsgesetz noch durchzuführende Verfahren positiv abgeschlossen worden ist.

Größe des Plangebietes ca. 3,3777 ha

Kartengrundlage: Katasterkarte M.=1:2000 von der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke.

Gemark.: Oldendorf
Flur: 1
Flurstück: 389 bis 398, 95/39, 401 bis 408, 103/79, 410, 411, 412, u. Wegeparzellen teilweise 413

STADT PREUSSISCH OLDENDORF

Bebauungsplan

3. NACHTRAG

Nr. 10 PO.

„Limbergstraße"

OFFENLEGUNGSFASSUNG

M.=1:500

.....Ausfertigung

Für den Planentwurf und die Plananfertigung.

Preußisch Oldendorf, den 30. 8.1983

Stadt Preußisch Oldendorf
- Bauamt -

Der Stadtdirektor
im Auftrage
Hoffmann
Stadtbauamtsrat

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Katasternachweis vom 01.08.84 übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Minden, den 17.10. 1984

Kreis Minden-Lübbecke
Der Oberkreisdirektor
Kataster- u. Vermessungsamt
im Auftrage
Steinert
(Beinert)
Kreisobervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 BGBL. I S. 2256 durch Beschluß des Rates der Stadt Preußisch Oldendorf vom 30. 3. 1982 aufgestellt worden.

Preußisch Oldendorf, den 25. 2. 1985

Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat ein schließlich der Begründung gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes vom 22. 1. 1985 bis 22. 2. 1985 öffentlich ausgelegen.

Preußisch Oldendorf, den 25. 2. 1985

Der Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Preußisch Oldendorf am 24.10. 1985 als Satzung beschlossen worden.

Preussisch Oldendorf, den 25.10.1985

Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 10. 4. 1986 genehmigt worden.

Detmold, den 10. 4. 1986
Aktenzeichen: 35.21.11 - 609 / PO 18

Der Regierungspräsident
im Auftrage
(L.S.) gez. Berger

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 15.5. 1986 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der genehmigte Plan liegt öffentlich aus.

Preußisch Oldendorf, den 16. 5. 1986

Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 103-Bau O. NW. vom 27.3.1979 (GV. NW. S.122) in der zur Zeit gültigen Fassung genehmigt.

Minden, den 198
Aktenzeichen:

Der Oberkreisdirektor
im Auftrage

Ltd. Kreisbaudirektor

Dieser Bebauungsplan besteht aus 1 Teilblättern und einem Textteil.
Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

Babauungsplan - Limbergstr. - 3. Nachtrag 27.7.90 10

Begründung

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 PO "Limbergstraße"
- Stadtteil Preußisch Oldendorf - der Stadt Preußisch Oldendorf

3. Nachtrag

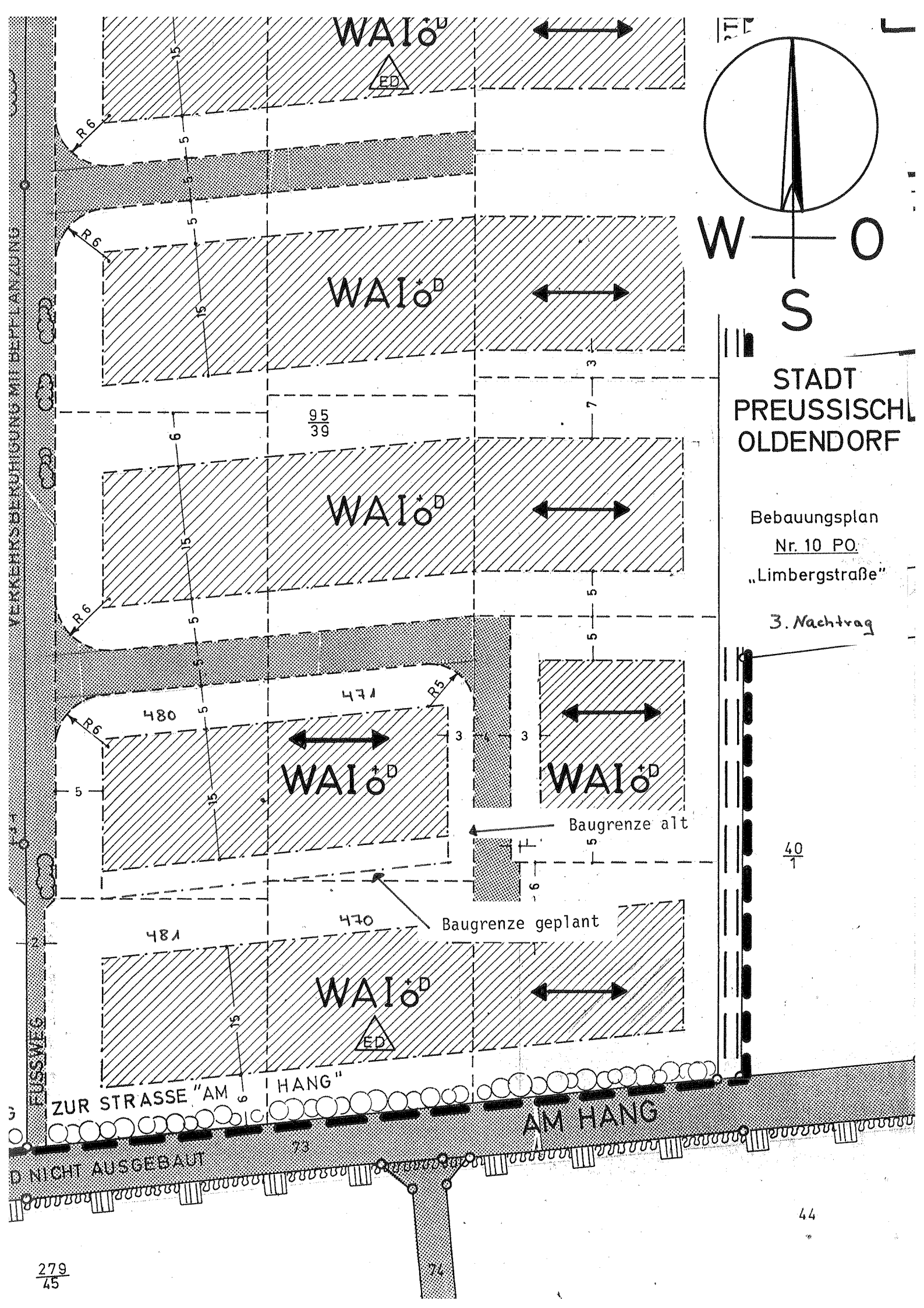
Der Bebauungsplan Nr. 10 PO "Limbergstraße" wurde mit Verfügung des Regierungspräsidenten - Az.: 35.21.11-609/PO 18 - am 14. April 1986 genehmigt und mit ortsüblicher Bekanntmachung am 15. Mai 1986 rechtskräftig.

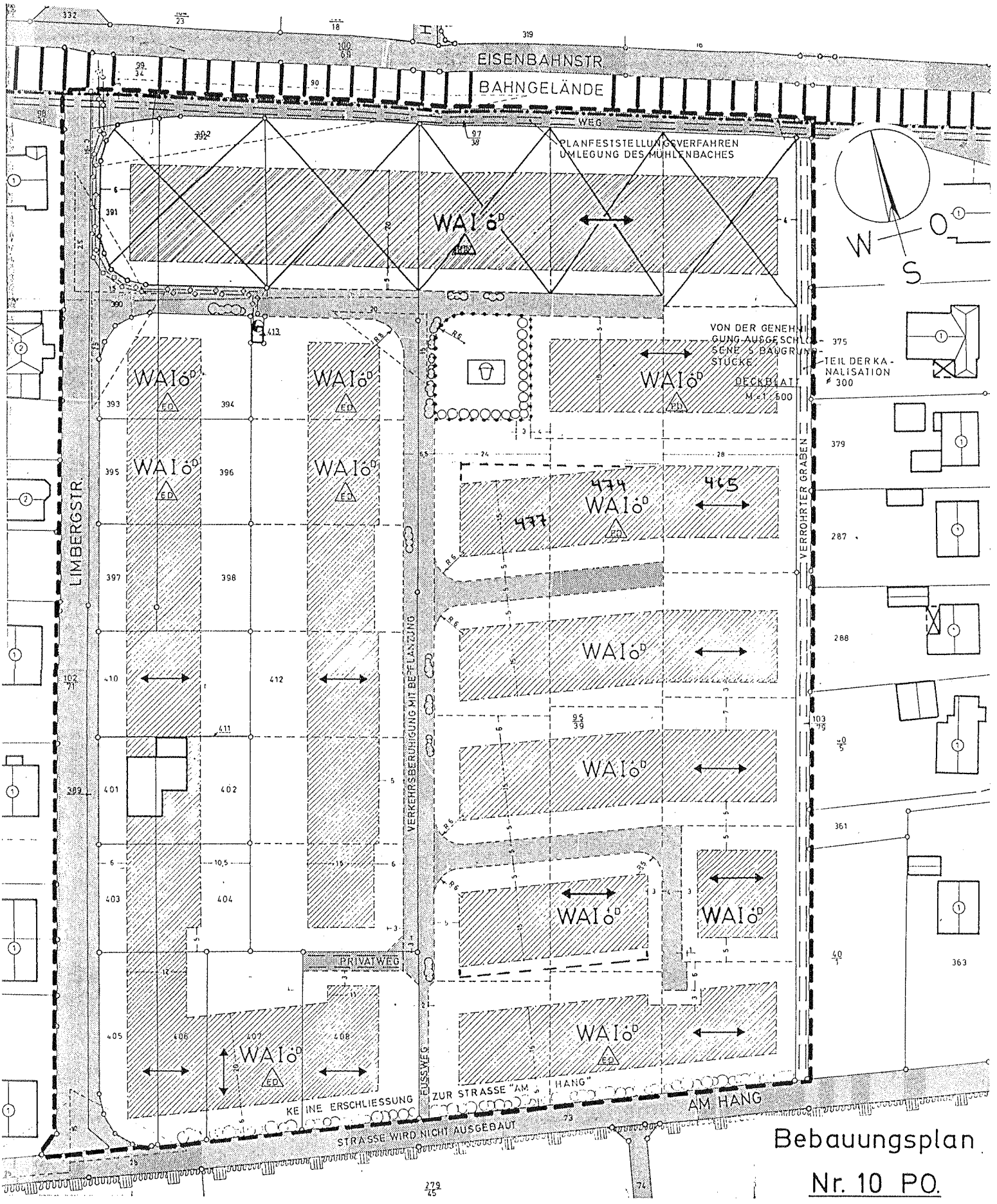
Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes wird die überbaubare Fläche für die Grundstücke Gemarkung Preußisch Oldendorf, Flur 1, Flurstücke 480 und 471 um 3 m nach Süden erweitert.

Die Änderung erfolgt, um für die betroffenen Grundstücke eine bessere Möglichkeit der individuellen Gebäudegestaltung zu schaffen.

Der Stadtdirektor

(Beermann)


WAI o D
ED
R6
R5
15
5
3
7
6
95/39
471
480
481
470
Baugrenze alt
Baugrenze geplant
W
O
S
STADT PREUSSISCH OLDENDORF
Bebauungsplan
Nr. 10 PO.
„Limbergstraße"
3. Nachtrag
40/1
VERKEHRSBERUHIGUNG MIT BEPFLANZUNG
FUSSWEG
ZUR STRASSE "AM HANG"
AM HANG
D NICHT AUSGEBAUT
73
74
44
279/45



Bebauungsplan

Nr. 10 PO.

„Limbergstraße"